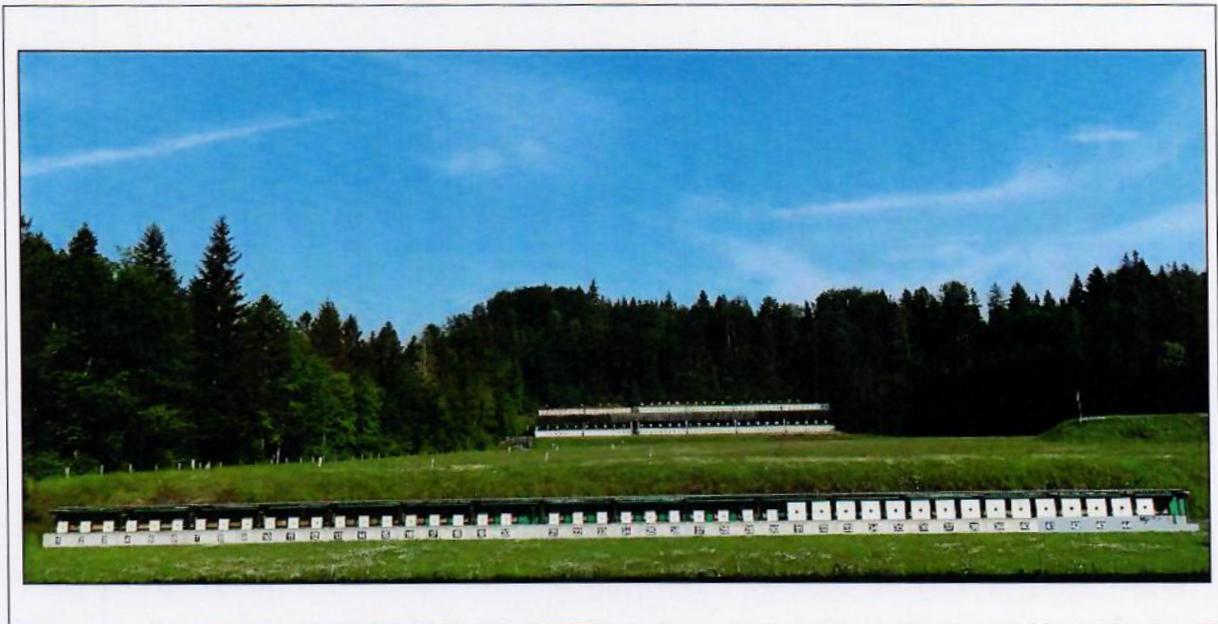




Vereinigte Schützengesellschaften
der Gemeinde Thun

Schiessanlage Guntelsey

Hausordnung für den zivilen Schiessbetrieb



1 Grundlagen

- a) Schiessanlage Guntelsey Thun, Situationsanalyse vom 05.03.2020.
- b) Schiessanlage Guntelsey, Teil aus der Befehlssammlung Waffenplatz Thun, Teil II, Schiessplätze und Ausbildungsanlagen vom 01.07.2020.
- c) Betriebs- und Nutzungsvereinbarung 100/200m Schiessanlage und dynamischer Schiessplatz Guntelsey.
- d) Verordnungen des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst, die Schiessverordnung VBS und die Schiessanlagenverordnung.
- e) Weisungen, Reglemente und Regeln zum militärischen Schiessen, Schiesswesen ausser Dienst, dem sportlichen Schiessen sowie für das dynamische Schiessen.

2 Allgemeine Orientierung

Die Eigentümer der Schiessanlage Guntelsey – die Einwohnergemeinde der Stadt Thun (vertreten durch das Amt für Stadtliegenschaften) und die Schweizerische Eidgenossenschaft (vertreten durch die armasuisse Immobilien) – räumen den Vereinigten Schützengesellschaften der Gemeinde Thun (VSGT) das Benützungsrecht ein.



2.1 Reservationen und Zuteilung

Reservation / Bestellungen erfolgen direkt bei der VSGT

Mail: VSGT@bluewin.ch

2.2 Überwachung

Der Vorstand der VSGT und die von ihm beauftragten Organe beaufsichtigen aufgrund dieser Hausordnung sowie der einschlägigen Weisungen, Reglemente und Vorschriften von Bund, Kanton, Eigentümern und Sportverbänden den zivilen Betrieb in der Schiessanlage. Dies beinhaltet auch die zivile Nutzung des dynamischen Schiessplatzes und der 100/200m Anlagen durch die VSGT bzw. durch die VSGT autorisierte Drittnutzer.

Die Nutzung des dynamischen Schiessplatzes und der 100/200m Anlagen durch die KAPO Bern bzw. durch die KAPO Bern autorisierte Drittnutzer ist davon ausgenommen und wird in einer separaten Betriebs- und Nutzungsvereinbarung geregelt.

2.2.1 Verbot

Verboten ist das Schiessen für Angehörige von Staaten nach Art. 12 WW. (514.541, Waffenverordnung, WW). Davon ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei internationalen Wettkämpfen (z. B. organisiert durch ESC oder ISSF).

2.3 Aufsicht

Das Armeelogistikcenter Thun (ALC-T), stellt die Anlage- oder Schiessplatzwarte für die Sicherstellung des militärischen Schiessbetriebes und ist als Betreiber-organisation verantwortlich für den Gesamtbetrieb der Anlage.

Der Vorstand der VSGT wählt den Standverwalter, den Chef Schiessbetrieb und die zivilen Standwarte.

Anordnungen des militärischen und zivilen Standpersonals (ALC-T und/oder VSGT) sind stets und unverzüglich zu befolgen.

Ausgebildete SchützenmeisterInnen oder Aufsichtspersonen sind durch die Anlagenutzer zur Verfügung zu stellen.

2.4 Haftung

Die VSGT ist gegenüber den Eigentümern für die ordnungs- und sachgemässe Benützung der Anlage während des zivilen Schiessbetriebes verantwortlich.

Die einzelnen Schützengesellschaften und ihre Organe, von der VSGT für die Benützung der Anlage autorisierte Verbände und Organisationen sowie die einzelnen Schützinnen und Schützen sind dadurch von ihrer Haftung und Verantwortung nicht entbunden. Sie bleiben im Bereich ihrer Tätigkeiten nach Vorgabe der einschlägigen Weisungen, Reglemente und Vorschriften verantwortlich.

2.5 Versicherung

Versicherung ist Sache der Schützen bzw. der einzelnen Schützengesellschaften und ihrer Organe. Im Zweifelsfall ist vor dem Anlass eine entsprechende Versicherung bei der USSV zu beantragen und auf Verlangen dem Betreiber vorzuweisen.



3 Hausordnung Allgemein

3.1 Sorgfaltspflicht

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen und ihre Verursacher sind dem Standverwalter umgehend zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand der VSGT entscheidet, ob die Reparaturkosten durch den/die Verursacher/Innen zu tragen sind.

3.2 Schiesstage, Öffnen und Schliessen der Schiessanlage

Das Öffnen und Schliessen der Schiessanlage wird in der Regel durch die militärischen Anlage-/Schiessplatzwarte oder die zivilen Standwarte sichergestellt. An Tagen wo diese nicht Vorort sind (z. B. an Sonntagen oder einzelnen Abendübungen), kann dies von den VSGT autorisierten Personen erfolgen.

Zum Öffnen und Schliessen der Anlage gehört auch die Ausser- bzw. Inbetriebnahme der in der Schiessanlage installierten Alarmanlage.

Die Schlüsselerwaltung obliegt dem militärischen Anlagechef des ALC-T.

Im Besonderen für: Zugang zur Anlage, Schiess- und Scheibenstände, Zugang zum Aussengelände, Waffenraum, Munitionsmagazine, Schützenmeisterschränke im Untergeschoss und zur Schiessanlage gehörende Magazine, Büros, Räume, Sitzungszimmer und Militärraum.

Die Schlüssel werden persönlich zugeteilt und dürfen nicht an weitere Personen übertragen werden.

3.3 Betriebszeiten ziviler Schiessbetrieb nach Distanzen

300m, 100/200m	März – November (Anlage geschlossen KW 27 – 28)	
VSGT	Mo – Fr	17:00 – 19:30 Uhr
	Sa	08:00 – 11:30 Uhr
		13:30 – 17:00 Uhr
	So	Grundsätzlich kein Schiessbetrieb (Ausnahme: Anlässe)
50m / 25m	März – November (Anlage geschlossen KW 27 – 28)	
VSGT	Mo – Fr	17:00 – 19:30 Uhr
		Auf Anfrage und in begründeten Ausnahmefällen, kann für Gewehr 50m die Schiesszeit um maximal eine Stunde verlängert werden.
	Sa	08:00 – 11:30 Uhr
		13:30 – 17:00 Uhr
	So	50m Kleinkaliber möglich, mehrheitlich für grössere Anlässe (Finale)
Dyn. Schiessplatz	März – November (Anlage geschlossen KW 27 – 28)	
VSGT	Mo – Fr	17:15 – 20.00 Uhr
	Sa	08:00 – 11:30 Uhr
		13:30 – 17:00 Uhr
	So	Grundsätzlich kein Schiessbetrieb

In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar bleibt die Anlage grundsätzlich geschlossen. Eine Öffnung der Anlage für ziviles Schiessen in dieser Jahreszeit wird nur nach frühzeitiger Rücksprache und in Koordination mit den militärischen Stellen ermöglicht.



3.4 Einzelschützinnen und Einzelschützen

Schützeninnen und Schützen, die keiner Mitgliedgesellschaft der VSGT angehören, kann der Chef Schiessbetrieb Scheiben, sofern verfügbar, für „freies Schiessen“ zuteilen. Lizenz SSV oder eine entsprechende Versicherung wird vorausgesetzt. Diese Übungen werden durch die zivilen Standwarte überwacht. Die Schussgebühren (gemäss Publikation auf der Homepage der VSGT) sind unmittelbar vor Ort zu entrichten.

3.5 Aufräumarbeiten

Jede Gesellschaft, jeder Verband oder jede Organisation hat die benutzten Schiessstände und Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber zu verlassen.

3.6 Toiletten

Toiletten sollen so verlassen werden, wie man diese anzutreffen wünscht. Für die Reinigung bei zivilen Übungen/Anlässen ist die VSGT im Rahmen der zivilen Nutzung verantwortlich.

3.7 Raucherzonen

In der ganzen Schiessanlage gilt Rauchverbot. Das Rauchen im Eingangsbereich zur Schiessanlage ist zu unterlassen. Die definierten Raucherzonen vor dem Gebäude sind gekennzeichnet (z. B. beim Veloständer).

3.8 Papierkörbe / Entsorgung PET

Es stehen in der ganzen Anlage Papierkörbe und zur Entsorgung von PET-Flaschen geeignete Behälter zur Verfügung. Die Anlagenutzer/Innen sind gebeten, diese zu benützen.

3.9 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf dem offiziellen Parkplatz abgestellt werden. Es ist untersagt, den Wald oder die Zufahrtstrasse für das Parkieren zu benutzen. Das Parkieren bei Grossanlässen wird im Dokument "Verkehrsorganisation bei Anlässen" geregelt.

3.10 Reinigung der Waffen / Sportgeräte

Die Waffen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gereinigt werden.

Berufsbüchsenmacher können Reparaturen, Reinigungen usw. gegen Entschädigungen gemäss den offiziellen Tarifsätzen der Büchsenmacher vornehmen.

4 Sicherheit

4.1 Sicherheitsvorschriften

Der Umgang mit Waffen und Munition erfolgt gemäss den gültigen Reglementen und Weisungen. Den geltenden Sicherheitsvorschriften ist jederzeit Beachtung und Priorität zu schenken.

Grundsätzlich gilt:

Die Waffenkontrolle ist vor und nach dem Schiessen obligatorisch und richtet sich nach den einschlägigen Weisungen, Reglementen und Vorschriften von Armee, Schiesswesen ausser Dienst (SAT) und Schiesssportverbänden. Beim Betreten oder vor dem Verlassen der Anlage sind Waffe und Magazine zu entladen.

Jede Waffe ist jeder Zeit als geladen zu betrachten.



4.2 Warn- und Absperrvorrichtungen

Die verantwortlichen Schützenmeister/Innen haben sich vor jeder Schiessübung davon zu überzeugen, dass der Warnsack aufgezogen und das Schiessgelände frei ist. Der Warnsack muss bei jeder Art (25, 50, 100/200 und 300m) von Schiessstätigkeiten aufgehängt werden.

Das Auf- bzw. Einziehen des Warnsacks erfolgt in der Regel durch die militärischen Anlage-/Schiessplatzwarte oder die zivilen Standwarte. Sind diese nicht vor Ort, z. B. an Sonntagen, ist der/die verantwortliche SchützenmeisterIn/Aufsichtsperson des Anlagenutzers für das Auf- bzw. Einziehen der Warnvorrichtungen zuständig.

5 Standbetrieb alle Distanzen

5.1 Allgemein

Jede Gesellschaft, jeder Verband oder jede Organisation hat die benutzten Schiessstände und Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber zu verlassen. Hülsen sind einzusammeln. Hülsen welche nicht aus Messing bestehen, sind entsprechend zu separieren und gesondert zu entsorgen.

- In der ganzen Schiessanlage ist nur das Einzelfeuer gestattet. Die Serief Feuer - Sperre muss beim Stgw eingesetzt sein (weisse Markierung sichtbar).
- Das Herumrennen ist in der Anlage VERBOTEN.
- Das einsatzbezogene Tragen einer Pistole im Holster (Hüft, Bein, Schulter etc.) ist nur Personen mit Tragbewilligung gestattet. Ausnahme bildet das Schiessen im dynamischen Bereich.
- Für das Einsammeln der Hülsen auf dem Vordach im Obergeschoss muss der Sicherungsgurt getragen werden (Absturzgefahr).
- In der Schiessanlage sind die Waffen nur auf den Lägern oder in den Gewehrrechen zu deponieren.

5.2 Verantwortlichkeiten

5.2.1 Der Standwart

Der Standwart handelt im Auftrag der VSGT und wahrt in der Ausübung seiner Pflichten die Interessen der Eigentümer der Anlage.

Er ist verantwortlich für:

- Die Absperrung des Schiessplatzes.
- Das Öffnen und Schliessen der Anlage (Tore, Türen und Rollläden).
- Beheben von Störungen.
- Bereitstellung der Scheibenstände / Scheiben.
- Überwachung des Schiessbetriebs.
- Zuteilung der Infrastruktur (Scheiben und Tagesbüro).
- Überprüft die Ordnung auf dem ganzen Areal.
- Überwachung der Reinigungsarbeiten von Drittnutzern.
- Überprüft die Funktionsbereitschaft der Anlage;

Der Anlagewart ist befugt, jede Schiessübung zu unterbrechen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird oder wenn sich die Schützen nicht an die Weisungen halten. Besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich gemeldet werden.

5.2.2 Anlage 25m

Die technische Verantwortung für diese Anlage obliegt dem Militärischen Standwarten. Störungen an der Anlage sind in jedem Fall sofort zu melden. Die Scheibenrahmen mit Platte werden durch die VSGT zur Verfügung gestellt. Scheibenbilder und Verbrauchsmaterial sind grundsätzlich durch die Benützer zu stellen. Defekte Rahmen sind dem Standwart zu melden.



5.2.3 Anlage 50m für Gewehr und Pistolen

Die Verantwortung für diese Anlage inklusive der Zugscheiben obliegt den zivilen Standwarten. Störungen an der Anlage sind in jedem Fall sofort zu melden.

5.2.4 50m LS25/50 Scheibe Kleinkaliber

Auf die Scheiben LS25/50 (50x50cm) darf nur mit Munition Kaliber 22 geschossen werden.

5.2.5 50m Pistole inkl. Zugscheiben

Die Scheiben S101 dürfen nicht mit Vorderlader Waffen beschossen werden. Ebenso ist das Beschiessen der S101 Scheiben mit Kalibern über 9mm/0.38 nicht gestattet. Grössere Kaliber welche die maximale erlaubte Energie im Ziel von 600 Joule nicht überschreiten, dürfen nur auf den Zugscheiben benutzt werden.

Die VSGT Vereine sind für das Scheibenmaterial der Zugscheiben verantwortlich. Sie bespannen nach Bedarf die Scheiben mit genormten Pistolenkombinationsscheiben B10/B5 und Pistolenkombinationsscheiben P10/P4 neu und sind dafür besorgt, dass genügend geeignete Schlusskleber für ihre Mitglieder bereitgestellt werden.

5.2.6 100/200m Anlage

Gemäss separater Weisung.

5.2.7 300m Anlage

Die technische Verantwortung für diese Anlage obliegt dem militärischen Standwarten. Störungen an der Anlage sind in jedem Fall sofort den zivilen Standwarten zu melden.

5.2.8 Zugelassene Waffen und Munition

Waffen:

Gemäss Reglementen (ISSF, RSPS, IPSC - Handgun Rules, VSV) bis 8mm bzw. Max Energie im Ziel 2600J bei 300m.

Munition:

Zugelassen ist das Verwenden von Munition gemäss den Reglementen ISSF, RSPS, IPSC - Handgun Rules, VSV.

Distanz	Typ	Kaliber	Energie	Bemerkung
300m	Langwaffe	max. 8mm	2600 J im Ziel	
50m el LS25/50	Langwaffe	KK		Keine VL
50m el S101	Kurzwaffe	max. 9mm Ord.		Keine VL
50m Zug		Gem. Reglemente	max. 600J	VL erlaubt
25m		Gem. Reglemente	max. 600J	VL erlaubt

(KK=Kleinkaliber .22lr, VL=Vorderlader)

Verboten ist das Schiessen mit:

- Stahlkern
- LSP (Leuchtspurmunition)
- Brandmunition
- Sondermunition
- Magnum



5.3 Scheibenstände

Das Betreten der Scheibenstände ist nur militärischen Anlage-/Schiessplatzwarten, zivilen Standwarten, Vorstandsmitgliedern VSGT sowie Personen mit Kontrollaufgaben (Jurymitgliedern in Begleitung) gestattet.

6 Räume und Büro

6.1 Munitionsmagazine

Die ordnungsgemässe Lagerung der Munition in den dafür vorgesehenen Magazinen liegt in der Verantwortung der Nutzer (Verbände, Vereine und Gesellschaften).

Munitionsmagazine und -schränke sind immer unter Verschluss zu halten.

6.2 Schützenmeisterraum

Jede Gesellschaft hat Anrecht auf einen Schrank im Schützenmeisterraum im Untergeschoss. In diesem Raum dürfen weder Waffen noch Munition gelagert werden.

6.3 Waffenkammer

Die Waffenkammer im oberen Zwischenboden ist für Vereine und Organisationen vorgesehen, welche Jungschützen- oder Nachwuchskurse anbieten. Ausnahmsweise und befristet können Schränke im Waffenraum auch anderen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, z. B. bei Grossanlässen.

6.4 Sitzungszimmer

Die Sitzungszimmer können Gesellschaften, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Standverwalter oder den Chef Schiessbetrieb.

6.5 Militärraum

Während der militärischen Betriebszeiten hat die Armee Priorität für die Belegung des Militärraumes.

Ausserhalb der militärischen Betriebszeiten kann der Militärraum Gesellschaften, Verbänden, Organisationen oder auch dem Betreiber von Restaurant/Buvette Guntelsey zur Verfügung gestellt werden. Die Zuteilung ist in jedem Fall zwischen Waffenplatz Kommando, Betriebskommission und Standverwalter/Chef Schiessbetrieb zu koordinieren. Der Raum bietet Platz für ca. 60-80 Personen.

6.6 Büros

Ausserhalb der Schiesszeiten dürfen weder Waffen, Munition oder andere Wertgegenstände in den Büros belassen oder gelagert werden.

6.7 Einrichten und Aufräumen der Schiessplätze

Dort wo vorhanden, müssen die Übersprungsblenden vor dem Schiessen nach aussen und nach dem Schiessen wieder nach innen gedreht werden. Bedienelemente (Matchknopf) sind nach dem Schiessen wieder ordnungsgemäss zu deponieren. Dasselbe gilt für die Sonnenblenden und Hülsenauffangbehälter.

7 Restaurant / Buvette

Die sich in der Schiessanlage befindlichen Gastro - Räumlichkeiten (Restaurant, Buvette, Aussenterrasse sowie alle dazugehörenden Magazine, Lager, Keller und Einrichtungen) werden mittels separatem Vertrag zur Nutzung weitervermietet. In diesem Vertrag werden unter anderem die Öffnungszeiten während dem Schiessbetrieb der Vereine oder bei Grossanlässen, Reinigung der sanitären Anlagen wenn kein militärischer oder ziviler Schiessbetrieb stattfindet oder die In- bzw. Ausserbetriebnahme der Überwachungsanlage geregelt.



Als Grundlage für die Öffnungszeiten gilt grundsätzlich die alljährlich neu erstellte Belegungsplanung für den zivilen Schiessbetrieb. Diese steht auf der Homepage VSGT jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

8 Ausserordentliche Vorkommnisse / Unfälle

8.1 Sanitätsdienst / Unfälle

Im Parterre steht ein Sanitätszimmer zur Verfügung. Dort befindet sich nebst Notfallapotheke und Defibrillator auch eine Liste mit Adressen/Telefonnummern von Notfallärzten.

8.2 Unfall

Bei einem ausserordentlichen Ereignis / Unfall ist der Schiessbetrieb sofort einzustellen und Erste Hilfe zu leisten. Unfälle jeglicher Art sind der VSGT zu melden. Bei Einsatz der REGA muss das Schiessen zwingend unterbrochen werden! Je nach Auslastung des Parkplatzes wird die REGA auf dem Überschussgelände landen.

Bei Bedarf ist zu alarmieren:

- Notarzt Tel: 112
- REGA Tel: 1414
- Polizei Tel: 117

8.3 Ungewollte Schussabgaben

Sind zwingend zu melden an:

- Polizeiwache Thun;
- Eidg. Schiessoffizier;
- Präsident VSGT.

Inhalt der Meldung: Datum/Zeitpunkt, Wer, ab welchem Standort (Schiessstand, Parkplatz etc.), ungefähre Schussrichtung, Waffenart und Art der Munition (Kaliber).

Die vorliegende Hausordnung ersetzt diejenige vom 4. April 1975 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

3600 Thun, den 18. Dezember 2020

Keshab Zwahlen
Präsident Betriebskommission Guntelsey

3704 Krattigen, den 18. Dezember 2020

Kaspar Knaus
Präsident Vereinigte Schützengesellschaften der Gemeinde Thun (VSGT)

Geht an

An die zivilen Benützerinnen und Benützer der Schiessanlage (per Anschlag)
Armeelogistikcenter Thun, C GOT 4, Hansruedi Karlen
Armeelogistikcenter Thun, MA Gebb, Anlagechef, Hanspeter Heid
Betriebskommission Schiessanlage Guntelsey